

---

# WEISUNG " SICHERHEITSTRAINING SHV "

---

---

## 1. Ziel und Zweck

---

- 1.1. Qualifizierte und sichere Sicherheitstrainings von Hängegleiter-Piloten.
- 1.2. Konstruktive Zusammenarbeit zwischen dem SHV und den Anbietern von Sicherheitstrainings mit dem Ziel einer gegenseitigen Unterstützung.

---

## 2. Voraussetzungen für „Sicherheitstrainings SHV“

---

### 2.1. Allgemeines

- 2.1.1. Anbieter von " Sicherheitstrainings SHV " (nachfolgend Anbieter) verpflichten sich:
- die gesetzlichen Bestimmungen<sup>1</sup>, sowie regionale und lokale Vereinbarungen einzuhalten,
  - die Bestimmungen der vorliegenden Weisung für "Sicherheitstrainings SHV" einzuhalten,
  - eine Betriebshaftpflichtversicherung mit genügend hoher Deckung zu besitzen (bspw. die SHV-Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckung von CHF 3 Mio.),
  - Unfälle zügig in der Unfalldatenbank zu melden.
  - alle sicherheitsrelevanten Störungen und Auffälligkeiten, zwecks Unfallprävention und Erfahrungsaustausch zügig dem SHV zu melden.

### 2.2. Personelles

- 2.2.1. Ein "Sicherheitstraining SHV" findet ausschliesslich unter der persönlichen Leitung eines „SHV-Sicherheitstrainers“ statt. Die dazu nötigen Qualifikationen sind unter Ziffer 2.2.4.bis 2.2.6. beschrieben.
- 2.2.2. Ein „Sicherheitstraining SHV“ bedarf eines über die Abläufe des Trainings instruierten Startleiters.
- 2.2.3. Ein „Sicherheitstraining SHV“ bedarf einer Bootsbesatzung für die Wasserrettung gemäss Ziffer 2.4.1.
- 2.2.4. Für das Erlangen des Titels „SHV-Sicherheitstrainer“ gelten folgende Voraussetzungen:
- Inhaber des Titels Fluglehrerassistent oder Fluglehrer

---

<sup>1</sup> Als gesetzliche Bestimmungen gelten insbesondere: Luftfahrtgesetz (LFG, SR 748.0), VO über Luftfahrzeuge besonderer Kategorien, VLK, SR 748.941), VO über die Kennzeichen der Luftfahrzeuge (VKZ, SR 748.216.1), Falls nicht-brevetierete Piloten (Schüler) am Sicherheitstraining teilnehmen, muss der Sicherheitstrainer SHV zudem Fluglehrer sein (Art. 7 Abs. 3 VLK).

- Nachweis von mindestens 2 Jahren Flugpraxis als brevetierter Gleitschirmpilot
- SHV Aktivmitgliedschaft
- Nachweis von mind. 4 Praktikumstagen bei mind. 2 Sicherheitstrainern SHV mittels SHV-Formular.
- Beherrschung der unter Ziffer 3.2.2. gelisteten Standardmanöver mit einem Gleitschirm der Kategorie EN B oder höher. Der Nachweis muss durch Vorfliegen bei einem Sicherheitstrainer SHV erbracht und mittels SHV-Formular bestätigt werden.

2.2.5 Der Titel „SHV-Sicherheitstrainer“ wird für eine 3-Jahresperiode erteilt.

2.2.6. Für die Erneuerung des Titels „SHV-Sicherheitstrainer“ ist am alle 3 Jahre stattfindenden WK / Workshop für Sicherheitstrainer-SHV teilzunehmen. Bei der erstmaligen Erneuerung ist der WK / Workshop spätestens nach 4 Kalenderjahren zu absolvieren.

2.2.7 Für die Wiedererlangung eines maximal 3 Jahre verlorenen Titels „SHV-Sicherheitstrainer“ gelten folgende Voraussetzungen:

- Nachweis von mindestens 2 Praktikumstagen bei einem Sicherheitstrainern SHV mittels SHV-Formular.
- Beherrschung der unter Ziffer 3.2.2. gelisteten Standardmanöver mit einem Gleitschirm der Kategorie EN B oder höher. Der Nachweis muss durch Vorfliegen bei einem Sicherheitstrainer SHV erbracht und mittels SHV-Formular bestätigt werden.

2.2.8 Wurde der Titel vor mehr als 3 Jahren verloren, müssen die Voraussetzungen für die erstmalige Erlangung erfüllt werden (2.2.4).

### **2.3. Fluggelände**

Die Anbieter verfügen über ein Fluggelände mit

- ausreichend Höhe über Wasser,
- einem geeigneten Landeplatz,
- einem Manöverraum über Wasser, in dem (auch mit geöffneten Rettungsschirm) sicher im Wasser gelandet werden kann,
- je einem Windsack am Start- und Landeplatz.

### **2.4. Infrastruktur**

2.4.1. Die Anbieter garantieren die Wasserrettung der Teilnehmer mit einem für die Rettung geeigneten Boot und einer instruierten Bootsbesatzung.

2.4.2 Sobald sich ein Pilot im Manöverraum befindet, muss das Boot im Wasser und bereit für einen Rettungseinsatz sein.

- 2.4.3. Die Anbieter garantieren eine funktionierende Kommunikation sowohl zwischen dem Sicherheitstrainer und dem Teilnehmer, als auch zwischen dem Sicherheitstrainer und seiner Hilfscrew, namentlich der Bootbesatzung und dem Startleiter.
- 2.4.4. Die Anbieter garantieren, dass alle Teilnehmer des Sicherheitstrainings eine geeignete, Schwimmweste tragen.
- 2.4.5. Die Anbieter besitzen ein Notfallschema, welches ein zügiges Alarmieren des Rettungsdienstes garantiert. Im Rettungsboot und ggf. an der für die Erstversorgung gewässerter Piloten festgelegten Örtlichkeit müssen Erste- Hilfe-Ausrüstungen zur Verfügung stehen.
- 2.4.6. Die Videodokumentation der Manöver wird empfohlen.
- 

### **3. Instruktion / Lehrplan**

---

#### **3.1. Theorie**

- 3.1.1. Die Anbieter verpflichten sich zu einer Theorieeinweisung vor den praktischen Übungen. Diese beinhaltet im Detail:
- Einweisung in das Fluggelände und den örtlichen Gegebenheiten (Manöverbox, Schifffahrt, Abdrift etc.).
  - Einweisung in die zu absolvierenden Flugmanöver.
  - Einweisung in Gefahrensituationen wie Verhänger, stabile Steilspirale, sowie in den Wurf des Rettungsschirms.
  - In aufgehängtem Gurtzeug Einweisungen in Körperposition, Gewichtsverlagerung, Griff an Rettungsschirm.
  - Einweisung in die Funkanweisungen für Trainings- und Gefahrensituationen. Anweisung über das Verhalten bei Funkgeräteausfall.
  - Einweisung in die Funktionsweise der Schwimmwesten, sowie das Verhalten bei Wasserlandungen

#### **3.2. Praxis**

- 3.2.1. Die Inhalte und Flugmanöver sollen individuell dem Ausbildungsstand und Können der Kandidaten angepasst sein.
- 3.2.2. Das Sicherheitstraining für Biplane-1-Kandidaten beinhaltet jedoch mindestens folgende Manöver, die vom Piloten ausgeführt und beherrscht werden:
- Grenzen der Steuerwege kontrolliert erfliegen und beherrschen: Erkennen von Stallpunkt und Vrillenansatz
  - Kontrolliertes Ein- und Ausleiten aus einem Fullstall
  - Abstieghilfen individuell gemäss Schirm: z.B. Ohren, B-Stall, Spiralansatz/Steilspirale

- Klappverhalten des Schirmes: Front- / Seitenklapper unbeschleunigt und beschleunigt
- Beherrschen von starken Nick- und Rollbewegungen: Stützen von hohen Wing-Over, Abfangen von starkem Vorscheissen.
- Die Reihenfolge der Flugmanöver bestimmt der Sicherheitstrainer SHV, sollte aber vom Leichten zum Schwierigen führen und aufeinander abgestimmt sein.

### **3.3. Dokumentation, Debriefing und Zertifizierung**

- 3.3.1. Die Manöver und wichtige Erkenntnisse daraus, werden möglichst zeitnah mit dem Teilnehmer besprochen. Zudem wird nach dem Praxisteil ein gemeinsames Debriefing mit Videostudium empfohlen.
- 3.3.2. Biplace 3-Kandidaten, welche die unter Ziffer 3.2.2. gelisteten Pflichtmanövern mindestens zufriedenstellend beherrschen, wird das erfolgreiche Absolvieren der Minimalinhalte für Biplace-3-Kandidaten, anlässlich eines „Sicherheitstraining SHV“, bestätigt.

---

## **4. Rechte eines Anbieters**

---

Dem Anbieter stehen folgende Rechte zu:

- Der SHV übernimmt die Kosten einer Grundversicherung (Halter- oder Betriebshaftpflicht) für den Anbieter, sofern dieser nicht bereits als „Flugschule SHV“ davon Gebrauch macht.
- Pro Jahr können 2 SHV Windsäcke gratis bestellt werden, sofern dieser nicht bereits als „Flugschule SHV“ davon Gebrauch macht.
- Er darf Sicherheitstrainings auf der Weiterbildungsplattform des SHV veröffentlichen.
- Er darf den Funktionstitel „Sicherheitstraining SHV“ für Werbezwecke verwenden.
- Er wird regelmässig durch den SHV über Neuigkeiten informiert.
- Der SHV unterstützt den Erfahrungsaustausch.
- Der SHV erhebt keine Kosten.

---

## **5. Besuche des SHV und Zusammenarbeit SHV – Anbieter**

---

- 5.1. Der SHV besucht die Anbieter regelmässig. Der SHV bezeichnet die Personen, welche die Besuche durchführen. Diese prüfen, ob die vorliegende Weisung eingehalten wird und beurteilen konstruktiv die Trainingsmethoden.
- 5.2. Der Anbieter erklärt sich bereit, auf der Basis der vom SHV ausgeübten Aufsicht im Interesse der Einhaltung dieser Weisung mit dem SHV zusammenzuarbeiten. Er erklärt sich zudem bereit, in der Anwendung dieser Aufsicht den SHV und seine Organe aktiv zu unterstützen.

---

## **6. Antrag und Erneuerung**

---

- 6.1. Anträge für die Bewilligung zum Betrieb von "Sicherheitstrainings SHV" müssen auf dem entsprechenden Formular an die SHV-Geschäftsstelle gerichtet werden.
- 6.2. Der Vorstand SHV erteilt aufgrund der Empfehlung der Geschäftsstelle die Bewilligung zum Betrieb von "Sicherheitstrainings SHV" in der Regel für drei Jahre. Die Geschäftsstelle kann zusätzlich zu den Unterlagen weitere Entscheidungsgrundlagen einfordern und/oder organisieren.

---

## **7. Entzug**

---

- 7.1. Der Vorstand SHV kann jederzeit die Bewilligung zum Betrieb von "Sicherheitstrainings SHV" und des Titels „Sicherheitstrainer SHV“ vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit entziehen, wenn die Voraussetzungen für einen sicheren und ordnungsgemässen Betrieb oder die in dieser Weisung festgelegten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.

---

## **8. Beschwerden**

---

- 8.1. Beschwerden gegen einen Entscheid des Vorstandes müssen innerhalb von 30 Tagen schriftlich an die SHV-Geschäftsstelle zuhanden der Rekurskommission gerichtet werden.
- 8.2. Der Anbieter erklärt sich ausdrücklich bereit, auf die Geltendmachung von finanziellen Ansprüchen gegenüber dem SHV, welche sich infolge Entzug bzw. Verfügung der Bewilligung zum Betrieb eines "Sicherheitstrainings SHV" ergeben, zu verzichten. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

---

## **9. Schluss- und Übergangsbestimmungen**

---

- 9.1. Für die Auslegung der vorliegenden Weisung ist der deutsche Text massgebend.
- 9.2. Diese Weisung wurde vom Vorstand am 19. August 2020 genehmigt und tritt damit in Kraft.